

**Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen  
der AVITEQ Vibrationstechnik GmbH  
(gültig ab 01. März 2010)**

**I. ALLGEMEINES**

1.

Soweit nachfolgend von Lieferant/en und Lieferverträgen die Rede ist, gilt folgendes:

- Mit Lieferant/en sind alle Personen gemeint, die wir mit Lieferungen und Leistungen beauftragen.
- Unter Lieferverträgen sind Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge zu verstehen.

2.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richten sich die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ausschließlich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden, soweit sie den nachfolgenden Bedingungen widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

3.

Ergänzend gilt für sämtliche Tätigkeiten des Lieferanten auf unseren Betriebsgrundstücken und / oder in unseren Räumen unsere Hausordnung.

4.

Diese Bedingungen sowie unsere Hausordnung gelten auch für alle zukünftigen Aufträge / Lieferverträge mit den Lieferanten.

**II. ZUSTANDEKOMMEN, DAUER UND ABWICKLUNG VON LIEFERVERTRÄGEN**

1.

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und ggf. Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und / oder Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.

Bestellungen werden für beide Vertragspartner rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich erteilt und von dem Lieferanten uneingeschränkt und unverzüglich schriftlich bestätigt worden sind. Bis zur schriftlichen Bestätigung des Lieferanten sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Liefert der Lieferant ohne vorherige Bestätigung, so kommt der Liefervertrag unter den Bedingungen der Bestellung mit unserer Annahme der Lieferung zustande.

3.

Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

4.

a)

Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch uns vom Lieferanten: Wir können Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Deren Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind zwischen den Vertragspartnern angemessen einvernehmlich zu regeln.

b)

Die Bestellungen und Lieferabrufe basieren auf den jeweiligen Bedarfen unseres Kunden, die variieren können. Aus diesem Grunde behalten wir uns das Recht auf Umdisposition hinsichtlich Mengen und Terminen der Lieferungen im Rahmen kundenseitiger Auftragsveränderungen ausdrücklich vor. Sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt folgendes:

- **Vorausschau:** Wir geben dem Lieferanten eine Vorausschau für die in den nächsten Monaten voraussichtlich benötigten Mengen. Diese Vorausschau ist unverbindlich und beruht auf der ebenfalls unverbindlichen Vorausschau unseres Kunden.
- **Fertigungsfreigabe:** Sie bezieht sich jeweils auf den laufenden und den nächsten Monat. Die für diesen Zeitraum gefertigten Mengen haben wir abzunehmen.
- **Materialfreigabe:** Für zwei weitere über den Fertigungsfreigabezeitraum hinausgehende Monate ist der Lieferant im Rahmen unserer Lieferabrufe berechtigt, Rohmaterial einzukaufen und Materialdispositionen zu treffen. Erfolgt hierfür von uns keine Fertigungsfreigabe, sind wir verpflichtet, das vom Lieferanten im Rahmen unserer Lieferabrufe für diesen Zeitraum bereits eingekaufte Material abzunehmen oder dem Lieferanten den Aufwand zu ersetzen.
- Für über unsere Fertigungs- bzw. Materialfreigabe hinausgehende Mengen trifft uns keine Abnahmeverpflichtung. Weitere auf Abruf eingeteilte Mengen berechtigen nicht zur Fertigung, sondern sind als unverbindliche Vorausschau anzusehen. Lieferabrufe verlängern sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn sie nicht mit Vorlage eines neuen Lieferabrufes ihre Gültigkeit verlieren.

### **III. LIEFERUNG UND GEFAHRÜBERGANG**

1.

Falls keine anderslautende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung frei einschließlich Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP Incoterms 2000) an die von uns bestimmte Adresse, d. h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung bei uns.

2.

Bei Überschreitung von Lieferterminen sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig erscheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.

Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer und bezeichnung, die Menge, das Gewicht (Brutto / Tara), die Lieferantenummer und die Adresse des Lieferanten enthalten muss.

#### **IV. LIEFERTERMINE UND – FRISTEN**

1.

Vereinbarte Liefertermine und – fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der – frist ist der Eingang der Lieferung bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen nicht zulässig. Ist entgegen Ziffer III 1 die Abholung der Ware durch uns auf unsere Kosten vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die von uns angegebene Telefaxnummer per Fax oder Emailadresse per Email zu melden und die Ware einschließlich Verpackung zur Abholung bereit zu halten.

2.

Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch uns vom Lieferanten: Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung ständig einen über die jeweilige Liefermenge hinausgehenden angemessenen Lagerbestand zu halten.

#### **V. LIEFERVERZUG**

1.

Der Lieferant ist uns zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet.

2.

Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Liefer- und Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein, ein niedriger oder höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

#### **VI. ZAHLUNG, RECHNUNG, ABTRETUNG**

1.

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck oder andere Zahlungsmittel.

2.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

3.

Nehmen wir ausnahmsweise verfrühte Lieferungen / Leistungen an, richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

6.

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Sie muss die Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, unsere Zusatzdaten (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

## **VII. QUALITÄT, DOKUMENTATION UND HINWEISPFlichten**

1.

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2.

Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck seiner Lieferungen oder Leistungen informiert oder ist dieser für ihn auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls seine Lieferungen und Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

3.

Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4.

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht verbindlich vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

## **VIII. Mängelrügen, Gewährleistung / Haftung, Haftungsfristen**

1.

Wir sind zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle nicht verpflichtet. Wir prüfen stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns ermittelten Werte maßgebend.

2.

Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel spätestens binnen 3 Arbeitstagen nach Wareneingang dem Lieferanten von uns angezeigt werden. Nicht offensichtliche oder verdeckte Mängel können von uns auch später gerügt werden, und zwar binnen 3 Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung solcher Mängel.

3.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

4.  
Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und / oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und / oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und / oder Verwendbarkeit behält.
5.  
Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
6.  
Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem deutschen BGB. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, die in dringenden Fällen ganz kurz sein kann, nach, können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Sind im Fall der Nacherfüllung Arbeiten (z. B. Nachbesserungen, Aussortierungen) an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. das die Waren bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen. Zur Vermeidung von Bandstillständen hat dies unverzüglich zu geschehen. Andernfalls sind wir und / oder die Betroffenen in der Lieferkette berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
7.
  - a)  
Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch uns vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Werden Fehler der Ware zu Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) durch uns festgestellt, geben wir dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), sofern dies unverzüglich geschieht. Andernfalls sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und den Lieferanten mit den entstehenden Kosten zu belasten. Wird der Fehler erst nach Fertigungsbeginn festgestellt, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass wir darüber hinaus Ersatz der Mehraufwendungen, z. B. bei bearbeiteten Teilen verlangen können.
  - b)  
Die Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 9 und 10 frühestens in 5 Jahren ab Eingang der Lieferung bei uns. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.
9.  
Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen seiner Vertragspartner und Dritter freizustellen, im Falle von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, soweit der Lieferant den Mangel der Sache oder die sonstige Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziffer 8 geregelten Haftungs- / Verjährungsfristen hinaus, solange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs- / Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens 3 Monate nach der Rüge.

10.

Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

## **IX. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ**

1.

Soweit der Lieferant für einen durch seine Lieferung / Leistung verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er uns von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in – oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen uns geltend gemacht werden.

2.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die wir im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen mussten. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir – im Rahmen des uns Möglichen und Zumutbaren – den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 3.000.000,00 pro Personen- /Sachschaden zu unterhalten; weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

## **X. SCHUTZRECHTE**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2.

Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach unseren Zeichnungen, Modellen oder Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und nicht weiß und auch nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

## **XI. GEHEIMHALTUNG, RECHTE AN VON UNS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN ZEICHNUNGEN, FORMEN, MODELLEN, ETC.**

1.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.

Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Zeichnungen, Lithografien, Werkzeuge u. ä., die zur Abwicklung des Auftrages benötigt werden, sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln.

3.  
Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die hiernach hergestellten Gegenstände dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt und / oder produziert hat.
4.  
Unterdienstleister sind entsprechend zu verpflichten.
5.  
Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer gemeinsamen Geschäftsverbindung werben.
6.  
Schriftwechsel jeder Art zwischen dem Lieferanten und unserem Kunden, welcher die jeweiligen Bestellobjekte betrifft, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

## **XII. ERSATZTEILE UND LIEFERBEREITSCHAFT**

1.  
Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2.  
Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich nach seiner Einstellungsentscheidung mitzuteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Produktionseinstellung liegen.

## **XIII. EIGENTUMSSICHERUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT DES LIEFERANTEN**

1.  
Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Vertragszwecke zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, sofern sie hierüber keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängeln solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände, auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Er wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung machen. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

2.

Dem Lieferanten bleibt das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten, bis seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu verkaufen.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltswaren mit anderen Waren steht dem Lieferanten Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

#### **XIV. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT**

1.

Erfüllungsort für beide Seiten ist unser Betriebssitz.

2.

Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten oder juristischen Personen und öffentlichen Sondervermögen bei dem für unseren Betriebssitz zuständigen Gericht.

3.

Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

#### **XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1.

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so dass die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

2.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.